

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 24. August 2011

962. Schriftliche Anfrage von Bernhard Piller und Martin Luchsinger betreffend Stromproduktionsanlage im Ausland, Beteiligungsstrategie über die Firma ewz (Deutschland) GmbH. Am 25. Mai 2011 reichten Gemeinderat Bernhard Piller (Grüne) und Gemeinderat Martin Luchsinger (GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/185, ein:

Das ewz setzt auf erneuerbare Energieproduktion, nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland. Explizit setzt das ewz auf Windkraftanlagen in Nordeuropa und seit neuestem auch auf Solarthermie in Südeuropa. Es kauft eigene Anlagen, oder beteiligt sich an diesen. Diese Diversifizierungsstrategie ist wichtig und richtig. Das ewz wurde auch schon mehrfach mittels Vorstössen aus dem Gemeinderat entsprechend dazu aufgefordert.

Diese Beteiligungen laufen jeweils über die Firma «ewz (Deutschland) GmbH». Diese Firma mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ist zu 100 Prozent im Besitz von ewz.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind für den Stadtrat die Gründe, weswegen das ewz sich via die Firma «ewz (Deutschland) GmbH» und nicht direkt an diesen Windparks bzw. Solarthermieanlagen beteiligt?
2. Welches sind die finanziellen und rechtlichen Vor- und Nachteile, die dem ewz durch diese Organisation der ausländischen Beteiligungen erwachsen?
3. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass durch diese Beteiligungsstruktur möglicherweise die parlamentarischen Aufsichtskommissionen GPK und RPK in ihrer Aufsichtstätigkeit behindert werden? Sind sie für deren Ausübung vollkommen auf das Entgegenkommen der Firma «ewz (Deutschland) GmbH» angewiesen und haben keinen Anspruch, die Geschäftstätigkeit dieser (privatrechtlichen) GmbH zu prüfen?
4. Was meint der Stadtrat dazu, dass durch diese wenig transparente Konstruktion die Einsichtsmöglichkeiten der politischen Kontrollbehörde, des Gemeinderates der Stadt Zürich, deutlich verringert werden?
5. Wie beurteilt der Stadtrat diese Konstruktion in Anbetracht des Volksentscheides vor 10 Jahren, sich gegen die Ausgliederung des ewz aus der städtischen Verwaltung zu entscheiden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorabbemerkungen

1. Ausgangslage

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) ist beauftragt, die Stadt Zürich und Teile von Graubünden mit elektrischer Energie zu versorgen. Um die Stromversorgung für die Zukunft zu sichern, sind Investitionen in neue Kraftwerke sowie die Sanierung von bestehenden Produktionsanlagen nötig. Diese Aufgaben nehmen Jahrzehnte in Anspruch und müssen deshalb bereits heute angegangen werden. Neben der Wasserkraft sollen künftig die erneuerbaren Energien einen stark wachsenden Beitrag an die Stromversorgung leisten. Entsprechende Szenarien sind im Projektbericht «Stromzukunft Stadt Zürich» beschrieben. Im Bereich der erneuerbaren Energien strebt das ewz bis ins Jahr 2018 ehrgeizige Produktionsziele an: Windkraft 200 GWh, Biomasse 100 GWh und Sonnenenergie 10 GWh. Insgesamt werden in den nächsten 50 Jahren Investitionen in neue Anlagen von jährlich etwa 100 Mio. Franken notwendig sein.

Weil in den Bereichen Wind und Sonne das Potenzial für geeignete Produktionsstandorte in der Schweiz limitiert ist, investiert das ewz zur Erfüllung des strategischen Auftrags auch im Ausland. Der Fokus liegt dabei auf Windkraftanlagen in Nordeuropa und solarthermischen Anlagen in Südeuropa. Für den Erwerb von Windenergieanlagen und entsprechenden Beteiligungen haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich im Mai 2008 einen Rahmenkredit über 200 Mio. Franken gutgeheissen (GR Nr. 2008/411).

Die Praxis zeigt, dass in der Regel für jeden Windpark eine eigene Projektgesellschaft gegründet wird. Während oder nach Abschluss des Baus werden die Projektgesellschaften an Investoren verkauft. Das ewz bzw. die Stadt Zürich hat in den letzten Jahren verschiedene Projektgesellschaften gekauft oder sich an solchen beteiligt. So hat das ewz den ersten Windpark in Deutschland durch Erwerb der Gesellschaft Windpark Crussow GmbH getätigt. Im Rahmen dieser Transaktion wurde auf Empfehlung von international tätigen Beratern aus den Bereichen Kauf und Verkauf von Gesellschaften sowie Rechts- und Steuerberatung gleichzeitig die ewz (Deutschland) GmbH als Trägerin aller Aktivitäten des ewz in Deutschland gegründet.

Die Berater hatten empfohlen, diese Holdingstruktur aufzubauen, damit bei jeder weiteren Investition eine rechtlich getrennte Gesellschaft gebildet werden kann. So bildet jeder Windpark für sich betriebswirtschaftlich und haftungsrechtlich eine Einheit. Dies entspricht den betrieblichen und den örtlichen Begebenheiten und schafft Transparenz. Es ist klar ersichtlich, welcher Windpark wie viel produziert, kostet und einbringt. Auch der Kauf und Verkauf ganzer Windparks kann so einfacher abgewickelt werden.

Beim Erwerb der Windparks Dörnte, Kleinbrembach, Schermen und Vogelsberg wurde das ewz durch ein renommiertes Unternehmen unterstützt, das in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Wirtschaftsberatung tätig ist. Auch dieses Unternehmen empfahl dem ewz die Holdingstruktur. Die Beteiligungen an den europäischen Projektgesellschaften werden heute entsprechend von der «ewz (Deutschland) GmbH» gehalten, welche ihren Sitz in Konstanz, Deutschland hat. Die ewz (Deutschland) GmbH ist zu 100 Prozent im Eigentum der Stadt Zürich und verfolgt keine operative Geschäftstätigkeit. Die Geschäftsführung wird durch ein Dreiergremium aus ewz-Geschäftsleitungsmitgliedern und ewz-Kadermitarbeitenden ausgeführt. Die Gesellschaft hält ausschliesslich die Beteiligungen der deutschen Windgesellschaften sowie die Minderheitsbeteiligungen am Windpark in Norwegen und am Solarthermiekraftwerk PE2 in Spanien. Durch diese Konstruktion wird eine optimale Finanzierung und Führung der Gruppe sichergestellt.

Das Bilden von Zwischengesellschaften, die die einzelnen und voneinander unabhängigen Beteiligungen bündeln, ist branchenüblich. So haben die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) kürzlich die EKZ Renewables AG mit Sitz im Kanton Zürich gegründet, um «die Auslandengagements im Bereich erneuerbare Energien optimal betreuen und steuern zu können» (Medienmitteilung vom 14. Juli 2011). Die IWB Industrielle Werke Basel (IWB) haben mit gleichem Fokus die IWB Renewable Power AG gegründet. Die ewb, Energie Wasser Bern, verfügt mit der Berna Energia Natural España, S.L.U. mit Sitz in Spanien über eine Tochtergesellschaft. Diese hält die Beteiligung der ewb am Solarthermiekraftwerk PE2 in Spanien.

2. Varianten für den Betrieb und das Halten ausländischer Produktionsanlagen

Grundsätzlich bestehen für den Betrieb und das Halten von ausländischen Produktionsanlagen folgende Varianten: Kauf von Produktionsanlagen, Kauf von Produktionsgesellschaften oder Kauf von Produktionsgesellschaften über eine Zwischengesellschaft. Diese drei Varianten werden nachfolgend beschrieben und beurteilt.

2.1 Kauf von Produktionsanlagen, «Asset-Deal»

Bei dieser Variante kauft das ewz die Produktionsanlagen direkt in Form eines «Asset-Deals». Die Anlagen werden in der Bilanz (Anlagevermögen) des ewz, d. h. in den Büchern der Stadt Zürich direkt aktiviert. In der Praxis hat diese Variante den grossen Nachteil, dass sämtliche Anlagen und Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten auf die Stadt Zürich bzw. das ewz übertragen werden müssten. Die bestehende Projektgesellschaft würde liquidiert. Dafür wären sehr viele einzelne Übertragungsakte notwendig z. B. für Dienstbarkeiten, Miet- und Pachtverträge, Generalunternehmer, Betriebsführungs- und Unterhaltsverträge. Die Umsetzung würde sehr viel Zeitaufwand, Beraterkosten, Beurkundungsgebühren und dergleichen

auslösen. Es ist zudem fraglich, ob in jedem Fall eine Übertragung der Rechtsverhältnisse auf eine Schweizer Gemeinde erreicht werden könnte bzw. zulässig wäre.

Diese Variante entspricht den ewz-eigenen Produktionsanlagen an der Limmat, in Mittelbünden und im Bergell. Diese Anlagen wurden jedoch durch das ewz selber gebaut und dies zu einem Zeitpunkt, als die Organisation in einzelnen Gesellschaften noch nicht üblich war. Sobald mehrere Investoren oder z. B. auch Standortgemeinden beteiligt sind, ist diese Variante kein gangbarer Weg. Entsprechend sind auch alle Partnerwerke in der Schweiz, an denen das ewz bzw. die Stadt Zürich beteiligt ist, als Aktiengesellschaften ausgestaltet, wie z. B. die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) oder die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR).

An den Investitionsobjekten im Ausland, bei welchen das ewz die Möglichkeit hat, eine Beteiligung zu erwerben, sind häufig mehrere Investoren beteiligt, so dass ein «Asset-Deal» nicht machbar wäre. Auch wenn die Stadt Zürich ausnahmsweise eine 100 Prozent-Beteiligung erwerben kann, ist ein «Asset-Deal» alleine aufgrund der hohen Kosten und des damit verbundenen Aufwands keine Alternative. Ein Kauf von Produktionsanlagen im Ausland ohne Gesellschaft hätte zudem Währungsrisiken und erhöhte Komplexität bei der Finanzierung zur Folge. Zum einen würden Kosten und Erträge in Euro anfallen. Daraus würde bei der Stadt Zürich selber ein Währungsrisiko resultieren, welches (falls möglich) entsprechend abgesichert werden müsste. Zum anderen würde die Finanzierung der Investitionen erschwert, da diese direkt über das ewz bzw. über die Stadt Zürich zu erfolgen hätte.

Steuerliche Beurteilung: Das ewz und somit die Stadt Zürich würde im Ausland beschränkt steuerpflichtig. Als Folge müsste eine internationale Steuerauscheidung vorgenommen werden. Eine solche würde Abgrenzungsprobleme mit dem Ausland verursachen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen im konkreten Fall nicht abschliessend geklärt ist, weil die Stadt Zürich selbst und das ewz in der Stadt bzw. dem Kanton Zürich nicht steuerpflichtig sind.

Rechtliche Beurteilung: Aus haftungsrechtlicher Sicht wäre das ewz bzw. die Stadt Zürich mit diesen Produktionsanlagen ausländischem Recht unterworfen. Wie bereits geschildert, führt diese Variante zu aufwändigen und kostenintensiven Übertragungshandlungen. Ob diese faktisch überhaupt durchführbar wären, ist unsicher, insbesondere ist fraglich, ob in allen Fällen von den ausländischen Involvierten die dafür erforderlichen Zustimmungen abgegeben würden.

Politische Einflussnahme: Aufgrund der Kosten der Beteiligungen ist für den Erwerb in der Regel der Gemeinderat oder die Gemeinde zuständig, ausser es wurden entsprechende Rahmenkredite bewilligt wie z. B. für Windenergieanlagen (GR Nr. 2008/411). Die Ausgaben, die für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen erforderlich sind, sind in der Regel aufgrund des Grundsatzbeschlusses gebunden, d. h. sie werden gemäss städtischer Kompetenzregelung unabhängig von ihrer Höhe vom Stadtrat bewilligt. Der Gemeinderat kann via Budget sowie mittels parlamentarischer Vorstösse Einfluss nehmen, wie bei den Kraftwerken an der Limmat, in Mittelbünden und im Bergell.

Fazit: Das direkte Halten von Produktionsanlagen im Ausland durch das ewz resp. die Stadt Zürich ist aufwändig und teuer. Es ist fraglich, ob eine direkte Integration ausländischer Anlagen überhaupt möglich wäre. Zudem würde diese Variante rechtliche und steuerliche Abgrenzungsprobleme mit sich bringen. Sie ist deshalb kein gangbarer Weg.

2.2 Kauf von Produktionsgesellschaften, «Share-Deal»

Bei dieser Variante kauft das ewz direkt eine Beteiligung an einer Produktionsgesellschaft in Form eines «Share-Deals». Analog wurde vorgegangen bei den bereits heute bestehenden Beteiligungen an den Partnerwerken des ewz, z. B. bei der KWO oder der KHR. Die Kompetenz zum Kauf der Beteiligung richtet sich nach der städtischen Kompetenzordnung. Organisation, Betriebsführung und alles was die Betriebsführung mit sich bringt, richten sich bei

schweizerischen Gesellschaften in erster Linie nach dem Obligationenrecht. Diese Aufgaben obliegen der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung. Bei ausländischen Gesellschaften richten sich die Ausgestaltung und die Kompetenzaufteilung nach der entsprechenden ausländischen Gesetzgebung. In Abhängigkeit von der Beteiligungshöhe bzw. von allfällig abgeschlossenen Aktionärsbindungsverträgen kann das ewz den Entscheidungsprozess mehr oder weniger beeinflussen.

In der Rechnung der Stadt Zürich werden die rechtlich selbständigen Beteiligungen gemäss den massgeblichen Vorschriften nicht konsolidiert. Das bedeutet, die Gewinnausschüttungen aus den Beteiligungen führen direkt zu Ertrag bzw. die Finanzierungskosten (oder im Fall der Partner-Kraftwerke die Jahreskosten) direkt zu Aufwand in der laufenden Rechnung des ewz. Die Beteiligung wird in der Bilanz des ewz und damit in der Rechnung der Stadt Zürich aufgeführt. Gleiches gilt für Aktionärs- bzw. Gesellschafterdarlehen.

Steuerliche Beurteilung: Das ewz und die Stadt Zürich begründen selber keine steuerlichen Anknüpfungspunkte im Ausland. Aus steuerlicher Sicht hält die Stadt Zürich lediglich eine Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, welche selber wiederum für die Steuern vor Ort verantwortlich ist. Die Trennung zwischen der Schweiz und dem Ausland ist einfach und klar vollzogen.

Rechtliche Beurteilung: Durch das Halten der Produktionsanlagen über eine ausländische Produktionsgesellschaft wird eine zusätzliche Haftungsebene ausserhalb der Schweiz geschaffen. Allfällige Haftungsansprüche entstehen gegenüber der Produktionsgesellschaft und nicht direkt gegenüber der Stadt Zürich.

Politische Einflussnahme: Die Einflussnahme der Stadt Zürich ist in erster Linie von der Beteiligungshöhe abhängig und kann im Rahmen des Beteiligungsmanagements an der Generalversammlung sowie über die Verwaltungsräte ausgeübt werden. Aufgrund der Kosten der Beteiligungen ist für den Erwerb in der Regel der Gemeinderat oder die Gemeinde zuständig, ausser es wurden entsprechende Rahmenkredite bewilligt wie z. B. für Windenergieanlagen (GR Nr. 2008/411). Würde die Produktionsgesellschaft zusätzliche Eigenmittel benötigen, so wäre wiederum das gemäss städtischer Kompetenzordnung kompetente Organ zuständig. Der Gemeinderat kann via Budget und mittels parlamentarischer Vorstösse Einfluss nehmen, gleich wie bei den bestehenden Partner-Kraftwerken, wie z. B. den Kraftwerken Oberhasli AG oder den Kraftwerken Hinterrhein AG.

Fazit: Sobald mehrere Investoren beteiligt sind, ist die Ausgestaltung der Produktionsstätte als eigene Rechtspersönlichkeit die einzig mögliche Lösung. Bei Anlagen im Ausland ist aus praktischer Sicht kein anderes Vorgehen vorstellbar als der Erwerb einer Beteiligung – unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Eine eigene Gesellschaft ermöglicht zudem eine klare betriebswirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Abgrenzung.

2.3 Kauf von Produktionsgesellschaften über eine Zwischengesellschaft

Das ewz kauft Beteiligungen an Produktionsgesellschaften über eine Zwischengesellschaft wie z. B. die ewz (Deutschland) GmbH, eine GmbH nach deutschem Recht, mit Sitz in Konstanz.

Grundsätzlich könnte das indirekte Halten von Beteiligungen zu einer Verminderung der Einflussmöglichkeiten des ewz bzw. der Stadt Zürich führen. Dies wäre dann der Fall, wenn die Entscheidungsträger in der Zwischengesellschaft autonome Entscheidungskompetenz hätten, bzw. wenn sich diese im Entscheidungsprozess nicht mit dem ewz abstimmen würden. Diesem Risiko wurde mit zwei Massnahmen Rechnung getragen: Zum einen beschäftigt die Zwischengesellschaft kein eigenes Personal, was die Gefahr eines potentiellen Verlusts an Kompetenz erheblich reduziert. Zum anderen sind die Geschäftsführer der Zwischengesellschaft Geschäftsleitungsmitglieder und Kadermitarbeitende des ewz. Es sind dies namentlich:

- Marcel Frei, Leiter Finanzen, stv. Direktor ewz,
- Bruno Hürlimann, Leiter Geschäftsbereich Erneuerbar Energie und Energieeffizienz, Mitglied der Geschäftsleitung ewz und
- Nadeschda Hoidn Wiede, Abteilungsleiterin Anlagen Erneuerbare Energie.

Eine Vielzahl von Zwischengesellschaften könnte zu einer Verschlechterung der Transparenz führen. Bei lediglich einer Zwischengesellschaft besteht diese Gefahr nicht. Zudem erfolgt mit der Abschlusserstellung durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft sowie mit dem internen Controlling eine Qualitätssicherung. Das indirekte Halten von ausländischen Produktionsanlagen führt vielmehr aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu einer Verbesserung der Transparenz. Die klare Abgrenzung der einzelnen Produktionsanlagen oder Windparks als eigene Tochtergesellschaften der Zwischengesellschaft ermöglicht eine bessere Beurteilung der mit den Investitionen erwirtschafteten Renditen.

Zentraler Vorteil der Zwischenschaltung einer Gesellschaft nach deutschem Recht ist, dass das ewz dadurch das Währungsrisiko minimieren kann, da sämtliche Erträge und Kosten (insbesondere auch Finanzierungskosten) in Euro anfallen. Schliesslich wird auch eine allfällige Fremdfinanzierung vereinfacht, da diese ausschliesslich über die ewz (Deutschland) GmbH abgewickelt werden kann und nicht jede einzelne Beteiligungsgesellschaft selbst als Kreditnehmer am Kapitalmarkt auftreten muss.

Ein weiterer Vorteil ist die Akzeptanz vor Ort. Müssen z. B. Dienstbarkeits- oder Pachtverträge verhandelt werden mit Grundstückeigentümern in Deutschland, so sind die Erfolgchancen höher, wenn die Gespräche im Namen eines deutschen Unternehmens geführt werden.

Steuerliche Beurteilung: Aus steuerlicher Sicht hat das Zwischenschalten einer ausländischen Gesellschaft verschiedene Vorteile gegenüber dem direkten Halten von Auslandsbeteiligungen durch das ewz bzw. die Stadt Zürich. Insbesondere die Gewinnrückführung in die Schweiz sowie die Möglichkeit der steuerlichen Konsolidierung im Ausland (steuerliche Organschaft) sind vorteilhafter. Bei der Gewinnrückführung besteht der Vorteil darin, dass über eine einmal erlangte Bewilligung zur quellensteuerfreien Ausschüttung von Dividenden, solche künftig einfach und mit grosser Rechtssicherheit aus einer Gesellschaft quellensteuerfrei in der Schweiz ausgeschüttet werden können. Dies reduziert die direkt mit solchen Verfahren zusammenhängenden Kosten. Die Holdingstruktur ermöglicht zudem eine steuerliche Konsolidierung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gesellschaften in Deutschland. Ist die Profitabilität der Gesellschaften unterschiedlich hoch, so können durch Verrechnung von Gewinnen und Verlusten (Gruppenbesteuerung) Steuern optimiert werden.

Dass auch ausländische Beteiligungen ausserhalb von Deutschland, wie jene an der spanischen Gesellschaft Puerto Errado 2, über die bestehende ewz (Deutschland) GmbH erworben und gehalten werden, macht mit Blick auf die Finanzierung in Euro und die spätere Rückführung von Gewinnen Sinn. Für das Mutter-Tochter-Verhältnis gilt aus steuerlicher Sicht die europäische Gesetzgebung, d. h. bilaterale Steuerabkommen kommen nicht zur Anwendung.

Rechtliche Beurteilung: Durch das Zwischenschalten einer ausländischen Gesellschaft wird nochmals eine zusätzliche Haftungsebene geschaffen. Grundsätzlich ergeben sich aber aus rechtlicher Sicht weder nennenswerte Vor- noch Nachteile.

Politische Einflussnahme: Die effektive Möglichkeit zur Einflussnahme der Stadt Zürich ergibt sich wiederum aus der Höhe der Beteiligung. Für den Erwerb von Anlagen wird der ewz (Deutschland) GmbH zweckgebundenes Eigenkapital oder Darlehen gewährt. Aufgrund der Kosten der Beteiligungen ist auch bei dieser Variante für den Erwerb in der Regel der Gemeinderat oder die Gemeinde zuständig, ausser es wurden entsprechende Rahmenkredite bewilligte wie z. B. für Windenergieanlagen (GR Nr. 2008/411). Der Gemeinderat kann mittels parlamentarischer Vorstösse Einfluss nehmen, gleich wie bei der Variante ohne Zwi-

schengesellschaft und gleich wie bei den bestehenden Partner-Kraftwerken, wie z. B. KWO oder KHR.

Fazit: Der Erwerb von Produktionsgesellschaften über eine Zwischengesellschaft hat gegenüber einem direkten Erwerb der Produktionsgesellschaft durch die ewz bzw. die Stadt Zürich keine nennenswerten Nachteile. Aus steuerlicher Sicht und in Bezug auf die Finanzierungsmöglichkeiten ergeben sich aber ganz erhebliche Vorteile.

Konklusion: Mit der Gründung der ewz (Deutschland) GmbH hat der Stadtrat entschieden, ausländische Beteiligungen an Produktionsanlagen indirekt über eine Zwischengesellschaft zu halten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass:

- die gewählte Struktur Mittel zum Zweck ist, um die strategischen Vorgaben der Stadt Zürich im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen im Bereich der neuen erneuerbaren Energien umzusetzen;
- das von der Stadt Zürich gewählte Vorgehen branchenüblich ist;
- die Gesellschaft von Geschäftsleitungsmitgliedern und Kadermitarbeitenden des ewz geführt wird, was eine direkte Berücksichtigung der Interessen der ewz bzw. der Stadt Zürich sicherstellt;
- durch die Abgrenzung der Produktionsanlagen bzw. Parks eine optimale finanzielle Beurteilung der getätigten Investitionen möglich ist;
- die gewählte Variante keine wesentlichen Zusatzkosten verursacht, gleichzeitig aber die Möglichkeit besteht, die Finanzierungskosten sowie die Währungsrisiken zu minimieren;
- das indirekte Halten von Produktionsanlagen aus steuerlicher Sicht (Gewinnrückführung und Gruppenbesteuerung) empfehlenswert ist.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Die bestehende Beteiligungsstruktur wurde dem ewz bzw. der Stadt Zürich von ausgewiesenen Beratern empfohlen. Es sprechen – wie voranstehend erläutert – organisatorische, steuerliche, finanzielle und rechtliche Gründe für diese Lösung.

Zu Frage 2: Es wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu Frage 3: Das ewz bzw. die Stadt Zürich ist seit Jahrzehnten an Produktionsgesellschaften in der Schweiz zusammen mit anderen Partnern beteiligt. Diese Partnerwerke sind rechtlich selbständige Gesellschaften, die durch einen durch die Generalversammlung gewählten Verwaltungsrat geführt werden. Auch bei diesen Gesellschaften haben die parlamentarischen Aufsichtskommissionen GPK und RPK nur beschränkte Einflussmöglichkeiten, unterliegen diese Gesellschaften doch der privatrechtlichen Gesetzgebung.

Gleich wie bei den Partnerwerken ist es der GPK und der RPK unbenommen, im Rahmen ihrer Aufgaben Fragen zu den Tätigkeiten der ewz (Deutschland) GmbH zu stellen. Dies umfasst auch Fragen zu den Beteiligungen der ewz (Deutschland) GmbH. Im Geschäftsbericht der ewz (Deutschland) GmbH werden diese Beteiligungen aufgeführt. Jahresabschlüsse sind gemäss deutschem Recht öffentlich. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, Transparenz zu schaffen und Fragen der GPK und der RPK, wenn immer möglich, umfassend zu beantworten. Sollten vertrauliche Informationen oder Unterlagen angefordert werden, wird im Einzelfall gemäss den städtischen Bestimmungen insbesondere bezüglich Geheimhaltung (Art. 62 Geschäftsordnung des Gemeinderates) vorgegangen. Auch in dieser Hinsicht besteht nach Ansicht des Stadtrates kein grundsätzlicher Unterschied zu den Partnerwerken.

Zu Frage 4: Wie bereits erwähnt, ist der Stadtrat nach wie vor überzeugt von der Richtigkeit der gewählten Konstruktion. Weil die einzelnen Windparks eigene Gesellschaften sind, wird die Transparenz der einzelnen Gesellschaften deutlich erhöht. Nach Ansicht des Stadtrates

führt die deutsche Zwischengesellschaft aufgrund der konkreten Ausgestaltung nicht zu einer Verringerung der Einsichtsmöglichkeit des Gemeinderates.

Zu Frage 5: Das Produktionsportfolio der Stadt Zürich soll künftig einen namhaften Anteil erneuerbarer Energie aufweisen. Dafür sollen Produktionsanlagen im In- und Ausland gekauft bzw. entsprechende Beteiligungen erworben werden. Aus den Vorabbemerkungen geht hervor, dass die direkte Integration erworbener Anlagen in die Bücher der Stadt Zürich kein gangbarer Weg ist. Sämtliche Partnerwerke, an denen das ewz bzw. die Stadt Zürich beteiligt ist, sind als Aktiengesellschaften organisiert. Dadurch, dass sich die ewz (Deutschland) GmbH zu 100 Prozent im Besitz des ewz bzw. der Stadt Zürich befindet und die Geschäftsführung vollumfänglich durch ewz-Geschäftsleitungsmitglieder und -Kadermitarbeitende wahrgenommen wird, ergeben sich durch das Zwischenschalten der ewz (Deutschland) GmbH keine nennenswerten Nachteile. Vielmehr ist diese Konstruktion vorteilhafter. Der Stadtrat ist deshalb der Überzeugung, dass die gewählte Konstruktion dem Volkswillen entspricht.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy